

Az.: 1 A 538/12
4 K 840/06

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:
Herr

prozessbevollmächtigt:

wegen

Baugenehmigung (N) für die Überdachung eines vorhandenen Fahrsilos u. a.
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. September 2015

am 3. September 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. März 2010 - 4 K 840/06 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung.
- 2 Der Beigeladene ist Landwirt. Seine Wirtschaftsstelle grenzt an das Wohngrundstück des Klägers. Für die Überdachung eines vorhandenen Fahrsilos zur zeitweiligen Unterbringung von Mutterkühen erteilte das damalige Landratsamt Muldentalkreis dem Beigeladenen am 24. September 2001 eine Baugenehmigung, die in ihrer Anlage 1 mit Nebenbestimmungen (Auflagen) versehen wurde. Genehmigt wurde die Erweiterung der vorhandenen Haltung von Mutterkühen von 30 auf 100 Tiere, davon 70 im vorhandenen Stall und 30 im geplanten Teil der Überdachung. Auf den Antrag des Beigeladenen erfolgte am 15. April 2002 eine Änderung der Baugenehmigung, die insbesondere die Dachform betraf. Der Beigeladene beantragte ferner eine Teilnutzungsänderung für den überdachten Stall für Rinderhaltung zur Haltung von Schweinen, für die das damalige Landratsamt Muldentalkreis am 18. Dezember 2003 ebenfalls eine Baugenehmigung erteilte. Auch diese enthielt in ihrer Anlage 1 Nebenbestimmungen, insbesondere unter Ziffer 2 eine Begrenzung der Tierplatzzahlen auf 500 Mastschweine neben den vorhandenen 100 Rindern, und unter

Ziffer 5 die Auflage, dass die Querlüftung des Stalls über die Stalltore „zu vermeiden“ sei. Gegen beide Baugenehmigungen, die dem Kläger nicht bekannt gegeben worden waren, erhob dieser am 18. Juni 2004 Widerspruch, mit dem er insbesondere den Eintritt erheblicher Geruchsbelästigungen geltend machte.

- 3 Mit Widerspruchsbescheid des damaligen Regierungspräsidiums Leipzig vom 12. Juni 2006 wurde der Widerspruch gegen die Baugenehmigung vom 24. September 2001 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 15. April 2002 als unzulässig, der Widerspruch gegen die Baugenehmigung vom 18. Dezember 2003 als unbegründet zurückgewiesen. Der Widerspruch gegen die Baugenehmigung zur Überdachung sei unzulässig, weil der Kläger, dessen Grundstück an das des Beigeladenen angrenze, diesen erst ca. zwei Jahre, jedenfalls aber mehr als ein Jahr nach Fertigstellung des Rohbaus eingelegt habe. Der Widerspruch gegen die Baugenehmigung vom 18. Dezember 2003 sei zwar zulässig, aber unbegründet. Aufgrund des Abstandes und der Lage des Stalles zur Wohnbebauung, der Haltungsart, der Abluftführung und der geringfügigen Nutzung der angrenzenden Weide seien für die benachbarten Wohnbebauungen keine erheblichen Geruchsbelästigungen zu befürchten und das Vorhaben des Beigeladenen bauplanungsrechtlich nicht rücksichtslos.
- 4 Die vom Kläger am 13. Juli 2006 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 10. März 2010 - 4 K 840/06 - abgewiesen. Es könne offen bleiben, ob der Widerspruch des Klägers gegen die im Jahr 2001 erteilte Baugenehmigung in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 15. April 2002 unzulässig sei, da die Klage jedenfalls unbegründet sei. Der bereits hergestellte Stall für die Haltung von Mutterkühen und Mastschweinen sei nach der Art der baulichen Nutzung im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, weil er Teil der Wirtschaftsstelle des landwirtschaftlichen Betriebs des Beigeladenen sei. Das Stallgebäude liege außerhalb des Ortsteils F..... in dessen Randgebiet es sich befinde. Der Ortsteil sei durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und als faktisches Dorfgebiet zu qualifizieren. Das Vorhaben des Beigeladenen wahre die Grenzen des nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebots. Die vom Stall verursachten Immissionen seien nach den Umständen des Einzelfalls für den Kläger zumutbar. Die konkret zu erwartenden Immissionen riefen noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor und stellten sich auch nicht als schwer und unerträglich dar. Die Feststellungen der Kammer

beruhten auf den nach eigener Prüfung nachvollzogenen Beurteilungen der beteiligten Fachbehörden. Die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens sei daher abzulehnen gewesen.

5 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 27. Juli 2012 - 1 A 688/10 - die Berufung zugelassen.

6 Der Kläger trägt vor, die Baugenehmigung sei aufgrund eines Verstoßes gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot rechtswidrig. Der Beklagte habe zur Beurteilung der Frage, ob die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen mit dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot zu vereinbaren sei, auf eine grob fehlerhafte Ausbreitungsrechnung abgestellt. Der in der VDI-Richtlinie 3471 geregelte Mindestabstand werde unterschritten, so dass zwingend eine Ausbreitungsrechnung anzufertigen gewesen sei. Die vorgenommene Ausbreitungsrechnung sei fehlerhaft, weil dieser nicht lediglich für den Anlagenstandort charakteristische Wetterdaten zugrunde lägen. Die in der Ausbreitungsrechnung verwendeten Wetterdaten der Station S..... seien für den Anlagenort nicht charakteristisch. Dies ergebe sich aus den vom Kläger mittels einer Funk-Wetterstation vorgenommenen Messungen. Die Ausbreitungsrechnung habe auch keinerlei Geruchsvorbelastung berücksichtigt. In ca. 160 m Entfernung vom Wohnhaus des Klägers werde ein Quarantänestall mit Rindern betrieben und in ca. 120 m Entfernung vom Wohnhaus des Klägers ein Schweinestall des Landwirts T..... In den Ausbreitungsrechnungen seien lediglich die beiden Ställe als Emissionsquellen berücksichtigt. Daneben würden jedoch auch geruchsrelevante Nebenanlagen betrieben, wie zwei Siloanlagen, ein Durchfahrtsilo und ein Festmistlager. Der Geruchsimmissionsfaktor für die Mastschweinehaltung sei deutlich zu gering bemessen. Der Ansatz einer Volumenquelle $H_q = 0$ sei vorliegend sachgerecht, da die Stalltore in einem erheblichen Zeitraum während des Jahres offen stünden sowie die Gebäude teilweise nicht mit entsprechenden Toren versehen seien und daher über die Stalltore und die Offenbereiche in Richtung des Wohngrundstücks des Klägers Geruchsimmissionen hervorgerufen würden. Die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens vorgelegte Ausbreitungsrechnung enthalte lediglich Ergebnisdarstellungen, so dass eine Überprüfung der Eingabeparameter nicht möglich sei. Der Kläger hat im Verfahren umfangreiche, von ihm selbst erstellte Geruchsprotokolle vorgelegt.

7 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. März 2010 - 4 K 840/06 - zu ändern und die Baugenehmigung des damaligen Landratsamts Muldentalkreis vom 18. Dezember 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des damaligen Regierungspräsidiums Leipzig vom 12. Juni 2006 aufzuheben.

8 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9 Das unter konservativen Annahmen erstellte gerichtliche Gutachten vom 23. Januar 2014 bestätige den Standpunkt des Beklagten umfassend und weise die deutliche Einhaltung des zulässigen Immissionswerts für Dorfgebiete (15%) nach.

10 Der Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Das baurechtliche Rücksichtnahmegebot sei nicht verletzt. Es liege auch keine unzumutbare Geruchsbelastung vor. Die Feststellungen des Verwaltungsgerichts seien zumindest im Ergebnis zutreffend. Das Gutachten vom 23. Januar 2014 komme zu dem klaren Ergebnis, dass die Werte der Geruchsimmissionsrichtlinie sowohl für Wohn- und Mischgebiete als auch für Dorfgebiete eingehalten würden.

12 Der Senat hat mit Beschluss vom 11. Juli 2013 - 1 A 538/12 - die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeordnet zu der Frage, welchen Geruchsimmissionen der Kläger auf seinem Wohngrundstück ausgesetzt ist, wenn der Beigeladene seine Stallanlage mit 100 Mutterkühen und 500 Mastschweinen betreibt und entweder eine Querlüftung des Stalles über die Stalltore vermieden wird oder die Stalltore entsprechend den Angaben des Klägers offen stehen. Dieses Gutachten ist unter dem 23. Januar 2014 erstellt und vom Sachverständigen unter dem 26. September 2014 (1. Ergänzung), dem 27. Februar 2015 (2. Ergänzung) und dem 3. Juli 2015 (3. Ergänzung) ergänzt worden. Der Sachverständige hat sein Gutachten in der Berufungsverhandlung (Ortstermin) ausführlich erläutert.

- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten (6 Bände) sowie den Verwaltungsvorgang (6 Heftungen) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Berufung ist unbegründet.
- 15 Die dem Beigeladenen erteilte - im Berufungsverfahren allein noch streitgegenständliche - Baugenehmigung des damaligen Landratsamts Muldentalkreis vom 18. Dezember 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des damaligen Regierungspräsidiums Leipzig vom 12. Juni 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Sie ist insbesondere nicht unter Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme ergangen. Die vorhandenen Geruchsimmissionen des Vorhabens des Beigeladenen sind dem Kläger noch zuzumuten. Das Verwaltungsgericht hat die Klage daher im Ergebnis zu Recht abgewiesen.
- 16 Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens des Beigeladenen beurteilt sich nach § 35 BauGB, da ein Bebauungsplan nicht besteht und sich die betroffenen Stallungen nicht mehr innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) befinden. Das Vorhaben des Beigeladenen ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert, weil es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Es ist bauplanungsrechtlich zulässig, da ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dem Vorhaben steht insbesondere nicht das Gebot der Rücksichtnahme entgegen, das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 28. Oktober 1993 - 4 C 5.93 -, juris Rn. 15), der sich der Senat anschließt, einen beachtlichen öffentlichen Belang darstellt, auch wenn es nicht ausdrücklich in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB erwähnt ist. Der Kläger kann als Nachbar die Aufhebung der angefochtenen Baugenehmigung nicht beanspruchen, weil sein Wohngrundstück durch das Vorhaben des Beigeladenen keinen (Geruchs-)Belästigungen oder Störungen ausgesetzt wird, die unzumutbar sind.

- 17 Das Gebot der Rücksichtnahme gibt dem Nachbarn nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. zuletzt Senatsbeschl. v. 19. Dezember 2014 - 1 B 263/14 -, juris Rn. 6) nicht das Recht, von jeglicher Beeinträchtigung durch ein Bauvorhaben von seinem Grundstück aus verschont zu bleiben. Eine Rechtsverletzung kann erst bejaht werden, wenn von dem Vorhaben eine unzumutbare Beeinträchtigung - wie beispielsweise übermäßige Immissionen - ausgeht. Ob dies der Fall ist, ist im Wege einer Gesamtschau, die den konkreten Einzelfall in den Blick nimmt, zu ermitteln. Das Gebot der Rücksichtnahme soll dabei einen angemessenen Interessenausgleich gewähren. Die vorzunehmende Abwägung hat sich deshalb daran zu orientieren, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem Rücksichtnahmeverpflichteten jeweils nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Dabei ist die Vorprägung durch das Vorhabengrundstück, aber auch die von den Gebäuden in der näheren Umgebung ausgehende Prägung zu berücksichtigen. Die Kriterien, nach denen diese Zumutbarkeitsschwelle bestimmt werden kann, lassen sich nicht allgemein beschreiben. Der Schutz des Gebots der Rücksichtnahme setzt bereits vor der Schwelle ein, die durch einen „schweren und unerträglichen“ Eingriff in das Eigentum markiert wird. Was als „rücksichtslos“ billigerweise nicht zumutbar ist, ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der Unzumutbarkeit, durch den die verfassungsrechtliche Grenze zwischen Sozialbindung und enteignendem Eingriff bestimmt wird. Die Konkretisierung der Zumutbarkeitsschwelle kann sich im Einzelfall nur aus der geforderten Abwägung ergeben. Bei dieser Abwägung sind sowohl die Schutzwürdigkeit des Nachbarn als auch korrespondierend hierzu die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen zu berücksichtigen. Beides muss in einer dem Gebietscharakter, der Vorprägung der Grundstücke durch die vorhandene bauliche Nutzung und der konkreten Schutzwürdigkeit entsprechenden Weise in Einklang gebracht werden.
- 18 Das Wohngrundstück des Klägers befindet sich unstreitig in dörflicher Umgebung. Soweit er vorgetragen hat, dass sich diese durch die fortgesetzte Aufgabe von landwirtschaftlichen Nutzungen vom Dorfgebiet hin zum Wohngebiet entwickelt habe, kann der Senat offen lassen, ob diese Entwicklung im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bereits als abgeschlossen angesehen werden kann. Denn für die Beurteilung der Eigenart der näheren Umgebung, die das klägerische Grundstück nach der Art der baulichen Nutzung prägt, ist vorliegend auf den Zeitpunkt der Erteilung

der angefochtenen Baugenehmigung, und damit auf den 18. Dezember 2003 abzustellen. Änderungen der Sach- und Rechtslage, die nach der Erteilung der Baugenehmigung an den Beigeladenen eingetreten sind und sich zu dessen Lasten auswirken, haben nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die sich der Senat zu Eigen macht, bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung außer Betracht zu bleiben. Berücksichtigungsfähig wären allein nachträgliche Änderungen zu Gunsten des Beigeladenen, da es mit der nach Maßgabe des einschlägigen Rechts gewährleisteten Baufreiheit nicht vereinbar wäre, eine zum Zeitpunkt des Erlasses rechtswidrige [Baugenehmigung](#) aufzuheben, die sogleich nach der Aufhebung wieder erteilt werden müsste (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. August 2008 - 4 C 10.07 -, juris Rn. 21 m. w. N.; st. Rspr.). Die vom Kläger beschriebene Entwicklung der näheren Umgebung seines Grundstücks vom Dorf- zum Wohngebiet wirkt sich aber zu Lasten des Beigeladenen aus, weil insbesondere hinsichtlich der im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Geruchsimmissionen, die auf die Tierhaltung im landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen zurückzuführen sind, die Schwelle der Zumutbarkeit in einem Wohngebiet niedriger anzusetzen ist als in einem Dorfgebiet, in dem gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist.

- 19 Der Senat geht davon aus, dass jedenfalls zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung an den Beigeladenen im Dezember 2003 die nähere Umgebung des klägerischen Grundstücks noch in einer Weise durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt war, die zu einer Einordnung als faktisches Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) geführt hätte. In F..... - einem Dorf, dessen Einwohnerzahl sich in der Zeit von 1990 bis 2010 von 569 auf 447 verringert hat - waren neben den heute noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen eines Quarantänestalls für 70 Rinder der GmbH (nachfolgend: .. GmbH) und der Pferdehaltung A..... sowie des Betriebs des Beigeladenen, der aufgrund der streitgegenständlichen Baugenehmigung erweitert werden konnte, beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Beklagten ausweislich einer im Verfahren vorgelegten Übersicht insgesamt 32 landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung gemeldet. Auch wenn es sich dabei überwiegend um die Haltung von Hühnern in einer Größenordnung von 3 bis 20 gehandelt hat, verdeutlicht dies doch den dörflichen Charakter. An Betrieben,

die Rinder, Schweine oder Pferde hielten, waren im Dezember 2003 unstreitig vorhanden die Schweinehaltung des Landwirts T....., der nach Angaben des Klägers ca. 20 bis 40 Schweine sowie drei Ponys und Hühner gehalten hat, sowie die Pferdehaltung des Betriebs A..... Aus der vom Beklagten vorgelegten Übersicht ergibt sich ferner, dass der Ziegenhof F..... 2004 aufgegeben wurde, dessen Tierbestand 2 Pferde, 3 Ziegen, 7 Rinder und 5 Hühner betrug. Eine Rinderhaltung war auch von den Betrieben Y. A..... (5 Rinder [2013]), M. W... (5 Rinder [ohne Zeitangabe]), A. K.... (2 Rinder [ohne Zeitangabe]) und P. G..... („z. Zt. keine“), eine Schweinehaltung von den Betrieben Y. A..... (1 Schwein [2013]), B. R..... (seit 2010 keine Schweine), A. K.... (seit 2012 keine Schweine), D. B..... (0 Schweine [ohne Zeitangabe]), D. S.... (5 Schweine [ohne Zeitangabe]) und eine Pferdehaltung von den Betrieben S. S..... (1 Pferd [2013]), E. U.... (2 Pferde [2008]), H. H..... (2 Pferde [2013]) registriert sowie der Betrieb E. S..... mit 12 Stück Gehegewild (2011). Soweit der Kläger darauf hingewiesen hat, dass eine Vielzahl der im Dorf vorhandenen Hofanlagen (Dreiseitenhöfe) nur noch zum Wohnen genutzt werde, ergibt sich daraus schon deshalb nichts anderes, weil es für die Einordnung als Dorfgebiet nicht auf das Verhältnis zwischen der Anzahl von landwirtschaftlichen Wirtschaftsstellen zu den anderen zulässigen Nutzungsarten ankommt, sondern darauf, ob Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe (noch) vorhanden sind und das Gebiet prägen. Das ist vorliegend der Fall.

- 20 Bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle für den Kläger ist demnach zu berücksichtigen, dass sich sein Grundstück in einem Gebiet befindet, in dem die Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nicht nur eine gegenüber dem Wohnen grundsätzlich gleichberechtigte Hauptnutzung darstellt, sondern die anderen zulässigen Nutzungsarten auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO), und das Wohnen infolge der ihm zumutbaren „dorftypischen“ Immissionen hinsichtlich des Schutzes im Ergebnis deutlich eingeschränkt ist (Fickert/Fieseler, BauNVO, 12. Aufl., § 5 Rn. 1.1). Darüber hinaus befindet sich das Grundstück des Klägers am Rande des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs und grenzt an den Außenbereich, in dem der Betrieb des Klägers ein privilegiertes Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 BauGB darstellt. Auch aus diesem Grund kann der Kläger für die von ihm ausgeübte Wohnnutzung

nicht denselben Schutz beanspruchen, als wenn sein Grundstück in einem Wohngebiet gelegen wäre.

- 21 Im Hinblick auf die konkret zu beurteilende Zumutbarkeit der Geruchsimmissionen, die auf dem Grundstück des Klägers vorhanden sind, hält der Senat die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) vom 24. Oktober 2008 (zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 [SächsABL. Sonderdruck S. S 1811]) für ein geeignetes Hilfsmittel. An der zur vorherigen Fassung dieser Verwaltungsvorschrift (Geruchsimmissions-Richtlinie vom 16. März 1993 [SächsABL. S. 514] geäußerten Auffassung, wonach diese für die Frage der Zumutbarkeit von Geruchsbeeinträchtigungen nicht heranzuziehen sei (Senatsbeschl. v. 15. Juli 1998, SächsVBl. 1998, 292, 293 f.), hält der Senat nicht fest. Die Geruchsimmissions-Richtlinie enthält technische Normen, die auf den Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen. Die Eignung dieser Richtlinie für eine tatrichterliche Bewertung der Erheblichkeit von Geruchsbelastungen ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Mai 2007 - 4 B 5.07 -, juris Rn. 4; OVG NRW, Urt. v. 1. Juni 2015 - 8 A 1760/13 -, juris Rn. 52 m. w. N.).
- 22 Nach Nr. 3.1 GIRL ist in der Regel von einer erheblichen Belästigung auszugehen, wenn die Gesamtbelastung die in Tabelle 1 angegebenen Immissionswerte IW überschreitet. Der dort für Dorfgebiete angegebene Wert beträgt 0,15 und kann für den vorliegenden Fall herangezogen werden, da er in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b (Nr. 4.6 GIRL) für Geruchsimmissionen gilt, die durch Tierhaltungsanlagen verursacht werden.
- 23 Das im Berufungsverfahren erstellte Gutachten des Sachverständigen D.... vom 23. Januar 2014, das die vorhandene Belastung auf der Grundlage einer Ausbreitungsrechnung bestimmt hat, kommt zu dem Ergebnis (S. 43 f./60), dass nach allen drei verwendeten Rechenvarianten die belästigungsrelevante Kenngröße 0,9 bzw. 0,10 beträgt und damit weit unter dem Wert von 0,15 liegt. Nach den in der 1. Ergänzung des Gutachtens vom 26. September 2014 durchgeführten Berechnungen, welche die zwischenzeitlich unstreitig aufgegebene Schweinehaltung T....., eine

höhere Zahl von Rindern im Quarantänestall der .. GmbH sowie die Pferdehaltung A..... als Vorbelastung berücksichtigen und einen südwestlich des klägerischen Grundstücks gelegenen Gehölzriegel als undurchlässiges bzw. halbdurchlässiges Strömungshindernis einstellen, beträgt die belästigungsrelevante Kenngröße 0,13 bzw. 0,14 (S. 13/36). Diese Werte ergeben auch die Berechnungen der 2. Ergänzung des Gutachtens vom 27. Februar 2015 (S. 15/28). In der 3. Ergänzung des Gutachtens vom 3. Juli 2015 errechnet der Sachverständige eine belästigungsrelevante Kenngröße von 0,15 (S. 11 f./18), wobei er hinsichtlich der Rinderhaltung von 3 Monaten Stallhaltung und 9 Monaten Weidehaltung ausschließlich auf den unmittelbar am Vorhabenstandort vorhandenen Weideflächen (1,5 ha) ausgeht, obwohl dem Beigeladenen für die Weidehaltung insgesamt 70 ha Weidefläche zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass der Immissionswert IW für Dorfgebiete von 0,15 nicht überschritten und nur dann erreicht wird, wenn die für den Kläger jeweils günstigsten Annahmen zu Grunde gelegt werden. Letzteres gilt etwa hinsichtlich der im Jahr 2012 aufgegebenen Schweinehaltung T....., die als Vorbelastung Berücksichtigung gefunden hat, weil eine Wiederaufnahme der Schweinehaltung nicht ausgeschlossen werden kann, obwohl Anhaltspunkte hierfür weder vorgetragen noch ersichtlich sind. Der Gutachter hat vielmehr bei dem von ihm mit den Beteiligten durchgeführten Ortstermin von dem hinzugezogenen Landwirt T..... die Erklärung erhalten, dass die Schweinehaltung aufgegeben sei. Auch bei der Berücksichtigung der Weidehaltung der Rinder des Beigeladenen ist vor dem Hintergrund, dass diesem nicht nur die im Gutachten berücksichtigten 1,5 ha Weideflächen unmittelbar am Anlagenstandort, sondern insgesamt 70 ha Weidefläche zur Verfügung steht, von einer die Geruchsimmissionen eher über- als unterschätzenden Annahme auszugehen, so dass auch das Erreichen des Immissionswerts IW von 0,15 in den Berechnungen der 3. Ergänzung des Gutachtens für den Kläger noch keine unzumutbare Belastung ergibt.

- 24 Anhaltspunkte dafür, dass der Sachverständige D.... bei der Erstellung seines Gutachtens von fehlerhaften Winddaten ausgegangen ist, liegen nicht vor. Dies gilt insbesondere für die vom Kläger im Verfahren vorgelegten Aufzeichnungen zur Windrichtung, die zum einen auf den Daten einer von ihm selbst montierten Funk-Wetter-Station und zum anderen auf Beobachtungen der auf dem Dach desselben Gebäudes befindlichen Wetterfahne durch den Kläger und seine Ehefrau beruhen.

- 25 Der Sachverständige hat ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) - Abteilung Klima- und Umweltberatung - eingeholt, das eine qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) nach TA Luft 2002 auf einen Standort in F..... zum Gegenstand hat. Das Gutachten des DWD vom 19. November 2013 kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Auswahl einer repräsentativen Zeitreihe AKTerm bzw. eine Ausbreitungsklassenstatistik AKS im Sinne der TA Luft 2002 für den Standort F..... aus meteorologischer Sicht die Jahreszeitreihe aus Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse der Station O..... geeignet sei. Die mittlere Windgeschwindigkeit am Standort stimme gut mit dem in O..... gemessenen Wert überein, aber die Schwachwindhäufigkeit sei mit 11 bis 13% etwas höher als an der Windmessstation O..... Der Sachverständige D.... hat sich in seinem Gutachten (S. 28 ff./60) ausführlich mit den von ihm verwendeten Winddaten auseinander gesetzt, die in den Schlussfolgerungen des Gutachtens des DWD (S. 14/18) als optional erwähnte Übertragung auf einen Aufpunkt durchgeführt und sich im Ergebnis auf Grund der immissionsrelevanten Schwachwindlagen - die nach der Übertragung zu einer Schwachwindhäufigkeit von 11% geführt hatte - für die Verwendung der Originalwetterdaten des Jahres 2006 der Station O..... mit einer Schwachwindhäufigkeit von 13% entschieden (Gutachten S. 32/60). Dem Gutachten liegt auch insoweit ein die Geruchsimmissionen eher über- als unterschätzender Ansatz zu Grunde.
- 26 Zu den vom Kläger vorgelegten Winddaten hat der Sachverständige D.... in seinem Gutachten (S. 28 f./60) darauf hingewiesen, dass nach Punkt 3.1 der VDI-Richtlinie 3786/2 in 10 m Höhe über hindernisfreiem Gelände gemessen werden müsse, um bei der Bestimmung des Bodenwindes vergleichbare Werte zu erhalten, Messgeräte 6 m bis 10 m über der durchschnittlichen Gebäudehöhe aufgestellt werden müssten und die Aufstellung auf einem Dach in der Dachmitte erfolgen solle, damit Vorzugsrichtungen vermieden würden. Die vom Kläger verwendete Wetterstation verfüge „ganz offensichtlich“ nicht über die benötigte Höhe um Wetterdaten aufzunehmen, die für ein größeres Gebiet repräsentativ seien (Gutachten S. 29/60). Dies gilt sinngemäß auch für die vom Kläger und seiner Ehefrau beobachtete Wetterfahne, wobei hinzukommt, dass diese Beobachtungen auch deshalb nicht zu verwertbaren Daten führen können, weil weder die Häufigkeit noch die Genauigkeit der Beobachtungen der Windrichtung

mit der Datenerhebung der amtlichen Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes vergleichbar sind. Der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag Nr. 1 war abzulehnen, weil die unter Beweis gestellten Tatsachen, dass die als Anlagen K 12, K 16, K 6a, BK 3, BK 8 und BK 37 übersandten Fotos an dem jeweils angegebenen Datum aufgenommen worden seien und die Funktionsfähigkeit der (auf den Fotos abgebildeten) Wetterfahne regelmäßig kontrolliert worden sei, nicht beweisbedürftig waren. Der Senat hat an der Richtigkeit der klägerischen Angaben insoweit keine Zweifel, und die Vertreter des Beklagten und des Beigeladenen haben ausweislich der Niederschrift in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass dies unstrittig sei. Hinsichtlich der ebenfalls unter Beweis gestellten Tatsache, dass die auf den Anlagen BK 4 und BK 5 eingezeichneten Himmelsrichtungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, ist diese nicht entscheidungserheblich. Die Eintragungen der Himmelsrichtungen sind von Hand vor dem Hintergrund eines kopierten Fotos erfolgt. Auf diesem ist ein Ausschnitt des klägerischen Anwesens abgebildet, der das Dach und einen Kamin zeigt sowie schemenhaft die Wetterfahne auf dem Dach erkennen lässt. Die unter Beweis gestellte Tatsache kann zwar möglicherweise in Bezug auf die vom Kläger vorgelegten Fotos der Wetterfahne zu einer Aussage der Windrichtung im jeweiligen Moment der Aufnahme führen. Für die vorliegend entscheidungserhebliche Frage, welche Daten der Windrichtung für die Ermittlung der Geruchsimmissionen auf dem klägerischen Grundstück zugrunde zu legen sind („tatsächliche Wetterverhältnisse“), ist dies jedoch nicht von Relevanz, da es sich selbst dann, wenn der Kläger und seine Ehefrau ihre Beobachtungen der Wetterfahne gewissenhaft aufgezeichnet haben und die eingezeichneten Himmelsrichtungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen sollten, aus den oben bereits ausgeführten Gründen nicht um geeignete Daten handeln würde. Soweit der Beweisantrag Nr. 1 dahingehend zu verstehen sein sollte, dass sich dieser auf die Feststellung der tatsächlichen Windverhältnisse bezieht, handelt es sich um untaugliche Beweismittel, weil es vollkommen ausgeschlossen erscheint, dass die Parteivernehmung des Klägers oder das Zeugnis seiner Ehefrau einen sachdienlichen Beitrag zur Feststellung der geeigneten Winddaten leisten könnten (vgl. BGH, Beschl. v. 19. Mai 2015 - XI ZR 168/14 -, juris Rn. 13). Der Kläger und seine Ehefrau könnten nur ihre eigenen Wahrnehmungen in Bezug auf die Wetterfahne schildern, ohne dass dies - wie oben ausgeführt - zu verwertbaren Daten der Windrichtung für die Ermittlung der Geruchsimmissionen auf dem klägerischen Grundstück führen könnte.

- 27 Die Beweisanträge Nr. 2 und Nr. 3, mit denen der Kläger die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens hinsichtlich der auf seinem Wohngrundstück hervorgerufenen Geruchsimmissionen bzw. der dort vorzufindenden Windverhältnisse beantragt hat, ist der Senat deshalb nicht gemäß § 98 VwGO i. V. m. § 412 ZPO nachgegangen, weil er nicht zu erkennen vermag, dass die Grundvoraussetzungen für die Verwertbarkeit des im Verfahren eingeholten Gutachtens nicht gegeben sein könnten und dieses seinen Zweck nicht erfüllen könnte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. Juli 2015 - 7 B 23.14 -, juris Rn. 13). Das Gutachten des Sachverständigen D..., das auf einer Ausbreitungsrechnung beruht, enthält keine offen erkennbaren Mängel oder unlösbare Widersprüche. Dies hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung selbst eingeräumt. Zweifel an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Gutachters bestehen ebenfalls nicht, und es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass ein anderer Sachverständiger über bessere Forschungsmittel verfügte oder dass es sich bei der zu klärenden Frage um eine besonders schwierige und umstrittene handelte (vgl. BVerwG, Urt. v. 6. Februar 1985 - 8 C 15.84 -, juris Rn. 23; Senatsbeschl. v. 13. Juni 2001 - 1 B 163/01 -, juris Rn. 17, jeweils m. w. N.). Anhaltspunkte dafür, dass der Sachverständige von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist, liegen ebenfalls nicht vor. Soweit der Kläger die dem Gutachten zu Grunde gelegten Wetterdaten als „problematisch“ bewertet hat, teilt der Senat diese Einschätzung nicht. Das vom Sachverständigen D.... eingeholte Gutachten des DWD kommt zu dem Ergebnis, dass die Jahreszeitreihe aus Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse der Station O..... für den Standort F..... geeignet ist. Die Zweifel des Klägers beziehen sich demgegenüber ausschließlich auf seine eigenen Wahrnehmungen. Soweit im Gutachten des DWD ausgeführt wird, dass für exaktere Angaben Messungen vor Ort für die Dauer eines Jahres in geeigneter Höhe über Grund und/oder Modellrechnungen erforderlich seien, hat der Sachverständige auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung erläutert, dass grundsätzlich auch nach Messung über ein Jahr weitere Modellrechnungen erforderlich seien, weil es sich um ein charakteristisches Jahr handeln müsse. Der Senat hält vor diesem Hintergrund sowie dem Umstand, dass der Sachverständige D.... in seinem Gutachten die Daten des hinsichtlich der Windrichtungsverteilung und mittleren Windgeschwindigkeit repräsentativen Messjahrs 2006 verwendet und selbst eine Übertragbarkeitsprüfung der Daten der Station O..... angestellt hat (Gutachten S. 29 ff./60), die Einholung eines

weiteren Sachverständigengutachtens in Bezug auf die Winddaten (Beweisantrag Nr. 3) nicht für erforderlich.

- 28 Die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens (Beweisantrag Nr. 2) drängt sich dem Senat auch nicht deshalb auf, weil für die Erstellung eines solchen Gutachtens in Nr. 4.1 (Tabelle 2) GIRL als Methode neben der vom Sachverständigen D.... verwendeten Ausbreitungsrechnung auch eine Rasterbegehung möglich ist. Der Sachverständige hat auf Nachfrage des Senats in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass beide Methoden grundsätzlich gleichberechtigt seien, wobei die Unsicherheiten beider Methoden in jeweils unterschiedlichen Bereichen lägen. Der Nachteil bei einer Rasterbegehung liege darin, dass sie auf der Grundlage von Stichproben erstellt werde, wobei von vorneherein ein Korrekturfaktor von 30% einzustellen sei. Ein exakteres Ergebnis werde durch diese Methode nicht geliefert. Die Einholung eines weiteren Gutachtens hält der Senat vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich, da es sich bei der Rasterbegehung nicht um ein „besseres Forschungsmittel“, sondern lediglich um eine gleichwertige Methode handelt. Dies ist auch vom Kläger nicht in Abrede gestellt worden.
- 29 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind erstattungsfähig, weil er die Zurückweisung der Berufung beantragt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO). Der Senat sieht keine Veranlassung, im Hinblick auf die Kosten des im Berufungsverfahren eingeholten Sachverständigengutachtens von der Regelung in § 155 Abs. 4 VwGO Gebrauch zu machen, wie es der Kläger angeregt hat.
- 30 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeri-

ums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor